



Reglement über Abwesenheiten vom Unterricht an den Schulen der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

vom 07. Mai 2012

1. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Volksschulbildung (VBG vom 22.03.1999)
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV vom 16.12.2008)

2. Definitionen

2.1 Urlaub

Urlaubsgesuche sind schriftlich von den Erziehungsberechtigten 20 Tage im Voraus bei der Klassenlehrperson zu beantragen. Das Gesuch enthält eine Begründung, sowie die zur Beurteilung ev. nötigen Unterlagen.

Soweit die Klassenlehrperson nicht selbst entscheidet (bis 3 Tage), leitet sie Gesuche, mit ihrer Stellungnahme und einem Antrag versehen, an die Schulleitung (4 – 10 Tage) resp. an die Schulpflege weiter (mehr als 10 Tage).

Betrifft das Gesuch die Tage unmittelbar vor oder nach den Ferien, entscheidet die Schulleitung.

Urlaube werden sehr restriktiv gewährt. Insbesondere werden Schulnähe, Einmaligkeit und Dringlichkeit des Gesuchanlasses geprüft.

2.2 Unvorhersehbare Abwesenheiten

Als unvermeidliche Abwesenheitsgründe gelten Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren wie bspw.: Krankheit oder Unfall der Lernenden, ansteckende Krankheiten in der Familie, Krankheit oder Todesfall in der Familie, Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote (Schulische Dienste usw.), Arzt- oder Zahnarztbesuche, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können.

Unvorhersehbare, unvermeidliche Abwesenheiten sind der zuständigen Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu melden.

2.3 Jokerhalbtage

¹ Als Jokerhalbtage gelten beantragte Halbtage, welche die persönlichen Interessen der Lernenden betreffen und deren Bezug nicht von absoluter Notwendigkeit ist.

² Den Erziehungsberechtigten der Lernenden in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach stehen pro Schuljahr vier Schulhalbtage (1 Halbtage = 2-5 Lektionen) zur Verfügung, an welchen sie ihr Kind in eigener Verantwortung vom Unterricht dispensieren können.

³ Gesuche für einen Tag vor oder einen Tag nach den Sommerferien werden in keinem Fall bewilligt.

⁴ Gesuche für den Bezug von Jokerhalbtagen sind von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen und spätestens acht Tage vor Bezug bei der Klassenlehrperson einzureichen.

⁵ Auch für Heu-Tage sind Jokerhalbtage einzusetzen (Daran muss schon beim Bezug von Jokerhalbtagen vor der Heusaison gedacht werden!). Für diesen Fall genügt eine telefonische Meldung eines Elternteils am Morgen.

⁶ Dispensationen wegen dringender persönlicher Angelegenheiten (z.B. Teilnahme an Familienfeiern, hohe religiöse Feiertage, administrative Angelegenheiten mit Behörden usw.) werden mit Jokerhalbtagen geregelt.

⁷ An Tagen mit besonderen Klassen- oder Schulanlässen wie Schulreise, Sporttag, Schullager, Projektwoche usw. können keine Jokerhalbtage bezogen werden.

⁸ Jokerhalbtage können nicht kumuliert werden. Im Verlaufe eines Schuljahres nicht bezogene Jokerhalbtage verfallen.

⁹ Jokerhalbtage können als Halbtage oder als ganze Tage bezogen werden, nicht jedoch stundenweise.

¹⁰ Bei einer unentschuldigter Abwesenheit entfallen verbleibende Jokerhalbtage entsprechend der Dauer der Absenz

¹¹ Jokerhalbtage gelten als entschuldigte Absenzen und werden im Zeugnis entsprechend eingetragen.

3. Ausführungsbestimmungen

¹ Bei Nichteinhalten der entsprechenden Fristen oder bei Nichteinhalten der Verpflichtungen vorgängig bezogener Jokerhalbtag, werden Dispensationsgesuche abgelehnt.

² Die Klassenlehrperson führt eine Abwesenheits- und Dispensationskontrolle und lässt am Ende des Schuljahres der Schulleitung eine Kopie davon zukommen.

³ Der/die Schüler/in muss alle betroffenen Lehrpersonen im Voraus informieren und den verpassten Unterrichtsstoff in eigener Verantwortung nacharbeiten, Prüfungen vor- oder nachholen und allfällige Arbeiten abschliessen. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht.

4. Unentschuldigte Abwesenheiten

¹ Unentschuldigte Abwesenheiten sind durch die Klassenlehrperson der Schulleitung zu melden und im Zeugnis zu vermerken

² Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse ihrer Kinder verantwortlich sind, können gemäss VBV § 18 von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'500.00 gebüsst werden

³ Im Wiederholungsfall können die Erziehungsberechtigten gemäss VBV § 18 von der Schulpflege mit einer Busse bis zu Fr. 3'000.00 bestraft werden.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 20. August 2012 in Kraft (Schulbeginn Schuljahr 2012/13).

SCHULPFLEGE ESCHOLZMATT
Die Schulpflegepräsidentin

sig. Andrea Schnyder-Limacher

SCHULPFLEGE MARBACH
Die Schulpflegepräsidentin

sig. Barbara Beer